

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 33. (VI. Jahrg.)

V. Jahrgang.

Daressalam, 13. August 1904.

No. 22.

**Inhalt:** Bekanntmachung betr. das Fremdenhaus bei Amani. — Runderlass betr. Erteilung der Genehmigung bei Grundstückkaufverträgen oder Pachtverträgen. — Runderlass betr. Uebertragung der Disziplinarstrafbefugnis. — Verfügung betr. den Verkehr des Oberrichters mit den Dienststellen bei Ausübung der ihm übertragenen Gerichtsbarkeit 2. Instanz über Farbige. — Bekanntmachung betr. Ausbruch der Pest in Delagoabay. — Personalmeldungen.

## Bekanntmachung.

Das in unmittelbarer Nähe des Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts zu Amani (Bezirk Tanga) gelegene Fremdenhaus mit Wirtschaftsbetrieb ist zur Unterbringung von Personen bestimmt, die die Einrichtungen des B. L. Instituts im Interesse der Landwirtschaft Deutsch-Ostafrikas, zu wissenschaftlichen oder praktischen Untersuchungen oder auch zur eigenen Orientierung besuchen wollen. Soweit die Räume hinreichen, können nach Ermessen des Direktors des B. L. Instituts in demselben auch Gouvernements- und Schutztruppen-Angehörige, die sich dienstlich in Amani aufhalten, sowie gelegentlich Durchreisende untergebracht werden.

Mit Ausnahme der dienstlich in Amani Aufenthalt nehmenden Gouvernements- und Schutztruppen-Angehörigen hat jeder, der im Fremdenhause Wohnung bezieht, pro Tag eine Miete von 2 Rp. an die Kasse des B. L. Instituts zu entrichten. Für Kinder unter 12 Jahren wird kein Mietsgeld erhoben. Für Verpflegung (ausschliesslich Getränke pp.) sind 3 Rp. pro Tag und Person an den Bewirtschafter des Fremdenhauses zu zahlen. Dieser Satz wird bei längerem, als 7tägigem Aufenthalt bis auf Weiteres auf 2½ Rp. ermässigt.

Anträge zur Aufnahme in das Fremdenhaus sind „An den Direktor des B. L. Instituts Amani, Bezirk Tanga,“ und zwar, im eigenen Interesse der Besucher, möglichst frühzeitig zu richten. Das B. L. Institut ist in 1 Tag von Tanga aus zu erreichen.

Nähere Auskunft erteilt das Bezirksamt oder die Eisenbahnverwaltung daselbst, sowie der Direktor des B. L. Instituts Amani.

Daressalam, den 8. August 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf von Götzen.

J.-No. III. 5522.

## Runderlass

an die Bezirksämter und Militärstationen.

Im Runderlass No. 22, Januar 1900, (L. G. No. 180) sind die Bezirksämter, Stationschefs bzw. deren Stellvertreter zur Erteilung der Genehmigung bei Grundstückkaufverträgen oder Pachtverträgen von längerer als 15jähriger Dauer, die zwischen Farbigen abgeschlossen werden, ermächtigt worden, sofern das Objekt einen Wert von 300 Rupien nicht übersteigt. Ich ermächtige hierdurch die gedachten Funktionäre, diese Genehmigung bei allen genehmigungspflichtigen Verträgen zwischen Farbigen zu erteilen, sofern das Objekt einen Wert von 1000 Rp. nicht übersteigt.

Für die Beurteilung der Form und des genehmigungspflichtigen Inhalts der Verträge sind die Gesichtspunkte in den §§ 11 und 12 der Verfügung des Reichskanzlers betreffend die Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1895 (L. G. No. 183) in sinngemässer Anwendung zu Grunde zu legen. Dabei ist strengstens darauf zu achten, dass die Grenzen der von den Verträgen betroffenen Grundstücke in der Natur in unzweideutiger und dauerhafter Weise vermarktet und in der Beschreibung bzw. dem Lageplan ersichtlich gemacht werden.

Es hat sich ferner als wünschenswert herausgestellt, die bei Abgabe von Land für öffentliche Anlagen zu gewährende Entschädigung für inzwischen gemachte Aufwendungen nur insoweit vorzusehen, als durch die Aufwendungen der Wert des Grundstücks erhöht worden ist.

Im übrigen bleibt der Inhalt des Eingangs bezeichneten Runderlasses unberührt.

Daressalam, den 8. August 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf von Götzen.

J.-No. VIII. 1462.

## Runderlass.

Die Bestimmungen über das Strafverfahren gegen die farbigen Angehörigen der Schutztruppe (Polizei-truppe) — R. E. v. 24. März 1897 — werden dahin vervollständigt, dass der Bezirksamtmann unter eigener Verantwortlichkeit auch den Verwaltern der Bezirks-Nebenstellen die Disziplinarstrafbefugnis im Umfang der Ziffer IV der Disziplinarstrafordnung vom 18. März 1897 (Selbständiger Unteroffizier) übertragen kann.

Daressalam, den 6. August 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf von Götzen.

J.-No. K. 4447.

## Verfügung.

Der Oberrichter hat bei Ausübung der ihm durch den Runderlass vom 26. Mai 1898 (L. G. S. 215) übertragenen Gerichtsbarkeit II. Instanz über Farbige, soweit es sich um Berufungssachen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten handelt (I. Abs. 1 der V. vom 14. Mai 1891, L. G. S. 209), die Amtsbezeichnungen „Berufungsrichter für Eingeborenenensachen“ oder — je nach Lage des Falles — „Berufungsgericht für Eingeborenenensachen“ anzuwenden und unter denselben mit den sonstigen Dienststellen zu verkehren.

Im Uebrigen verbleibt es bei der bestehenden Uebung, wonach der Oberrichter in Angelegenheiten, welche die Eingeborenenrechtspflege betreffen, im Auftrage des Gouverneurs zu zeichnen hat, und Berichte der Kaiserlichen Bezirksämter und Militärstationen in solchen Angelegenheiten — entsprechend dem Runderlass vom 12. September 1898 (L. G. S. 69) und unter Beobachtung der

für den Schriftverkehr in der Verwaltung des Schutzgebietes bestehenden allgemeinen Dienstvorschriften (L. G. S. 75 ff.) — unmittelbar an den Gouverneur zu erstatten sind.

Daressalam, den 9. August 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf von Götzen.

J.-No. O. R. 899/04.

## Bekanntmachung.

Hierher gelangter Nachricht zufolge ist in Delogoabay die Pest ausgebrochen.

Die von dort kommenden Seefahrzeuge sind daher beim Anlaufen des ersten Hafens des Deutschostafrikanischen Schutzgebietes der gesundheitspolizeilichen Kontrolle gemäss Bekanntmachung vom 8. Mai 1901, J. No. I. 3489 zu unterziehen.

Daressalam, den 6. August 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf von Götzen.

J. No. V. 3147.

## Personalnachrichten.

Kaiserl. Gouvernement. Abgereist mit Heimathsurlaub am 22. Juli mit R. P. D. „General“ von Daressalam Bezirksamtmann Ewerbeck.

Eingetroffen vom Heimathsurlaub in Daressalam am 31. Juli mit R. P. D. „Feldmarschall“ Bureau-gehilfe Huber.

Kaiserl. Schutztruppe. Sergt. Scharffenberg hat am 6. 8. 04. ab Tanga wegen Tropendienstunfähigkeit die Heimreise angetreten.

Sergt. Scheffel ist zur 1. Kompagnie Moschi versetzt. Abreise nach Tanga am 19. August.